

Aktenzeichen: 10 AZR 179/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 28. August 1996
- 10 AZR 179/96 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 30. März 1995
- 5 Ca 249/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 18. Dezember 1995
- 19 Sa 83/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Schichtzulage für Zeiten des Blockunterrichts

Gesetz:

BAT § 33 a; Krankenpflegeschülertarifvertrag § 11 Abs. 2

Leitsatz:

Krankenpflegeschüler haben für die Zeit eines Blockunterrichtes keinen Anspruch auf Zahlung der Schichtzulage nach § 33 a Abs. 2 b BAT.



10 AZR 179/96

19 Sa 83/95 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. August 1996

U r t e i l

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. August 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Matthes, die Richter Hauck und Dr. Mikosch sowie den ehrenamtlichen Richter Burger und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1995 - 19 Sa 83/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision tragen der Kläger zu 1) zu 1/3 und der Kläger zu 2) zu 2/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer tariflichen Schichtzulage.

Die Kläger wurden am Klinikum der Universität Heidelberg zu Krankenpflegern ausgebildet. Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege umfaßt die dreijährige Ausbildung mindestens 1600 Stunden theoretischen Unterricht und 3000 Stunden praktische Ausbildung.

Auf die Ausbildungsverhältnisse fand kraft Tarifbindung der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (im folgenden: Krankenpflegeschüler-TV), Anwendung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Während der praktischen Ausbildung auf den Krankenstationen nahmen die Kläger an der Früh- oder Spätschicht teil, die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wurde. Die theoretische Ausbildung fand als Blockunterricht in der Krankenpflegeschule zu festen Unterrichtszeiten statt.

Die Kläger sind der Auffassung, sie könnten auch für die Zeit der Teilnahme am Blockunterricht eine Schichtzulage beanspruchen.

Zur Schichtzulage ist in § 11 Abs. 2 Krankenpflegeschüler-TV folgendes bestimmt:

"(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin/der Schüler

a) ...

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT zu drei Vierteln."

Zur Schichtarbeit und deren Bezahlung bestimmt der BAT:

"§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7 BAT:

...

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht."

§ 33 a

Wechselschicht- und Schichtzulagen

...

(2) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

b) die Schichtarbeit innerhalb einer
Zeitspanne von mindestens

...

bb) 13 Stunden

geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) ...

b) Unterabsatzes 1 Buchst. b

aa) ...

bb) Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

..."

Das beklagte Land zahlte an die Kläger über den gesamten
Ausbildungszeitraum eine pauschalisierte Schichtzulage in Höhe von
34,-- DM monatlich. Die Pauschalierung orientierte sich an der
Relation zwischen theoretischen und praktischen Unterrichtsstun-
den ($\frac{3}{4}$ von 70,-- DM = 52,50 DM, hiervon 65,22 % = 34,-- DM).

Die Kläger verlangen die Differenz zwischen der tatsächlich
gezahlten Zulage und der vollen tariflichen Schichtzulage für
Auszubildende in Höhe von 18,50 DM monatlich; der Kläger zu 1)
für die Zeit vom 1. August 1992 bis zum 30. September 1993
(14 Monate), der Kläger zu 2) für die Zeit vom 1. September 1992
bis zum 30. September 1994 (25 Monate), abzüglich von Zeiten des
Erholungsurlaubs vor dem 1. August 1993.



Der Kläger zu 1) hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
237,73 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich
hieraus ergebenden Nettobetrag seit dem 10. Sep-
tember 1994 zu zahlen.

Der Kläger zu 2) hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
436,97 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich
hieraus ergebenden Nettobetrag seit dem 16. Sep-
tember 1994 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klagen abzuweisen.

Das beklagte Land vertritt die Ansicht, für die Zeiten der
Teilnahme am Blockunterricht könnten die Auszubildenden keine
Schichtzulage beanspruchen. Deshalb sei aus Gründen der Verwal-
tungsvereinfachung eine Pauschalierung der Zulage auf 34,-- DM
monatlich gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben, das Landes-
arbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsge-
richt zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegeh-
ren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzu-
weisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Kläger ist nicht begründet. Ihnen steht eine Schichtzulage für die Zeiten der Teilnahme am Blockunterricht an der Krankenpflegeschule nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, den Krankenpflegeschülern stehe während des Blockunterrichts keine Schichtzulage zu, weil sie an den Unterrichtstagen nicht den Erschwernissen des Schichtdienstes ausgesetzt seien. Die Kürzung der Schichtzulage für Auszubildende auf drei Viertel der Zulage für examinierte Krankenpflegekräfte sei von den Tarifvertragsparteien nicht im Hinblick auf die schichtdienstfreie Unterrichtszeit der Auszubildenden erfolgt.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

2.a) Um die Anspruchsvoraussetzungen für die geforderte Schichtzulage nach § 11 Abs. 2 Buchst. b Krankenpflegeschüler-TV i.V.m. § 33 a BAT zu erfüllen, müssen die Auszubildenden "ständig" nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt werden. Der Begriff "ständig" bezieht sich auf die Leistung von Schichtarbeit im Sinne von § 15 Abs. 8 Unterabs. 7 BAT. Der Auszubildende muß also auf Dauer aufgrund von Schichtplänen eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 8 Unterabs. 7 BAT erfüllen.



Für die Zeit der Teilnahme am Blockunterricht sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, weil die Auszubildenden an diesen Tagen nicht nach dem maßgebenden Dienstplan eingesetzt werden und damit nicht den besonderen Erschwernissen des Schichtdienstes ausgesetzt sind (ebenso: Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Teil V, Stand: Juli 1996, § 11; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Teil VI, Stand: Mai 1996, Erl. 3 zu § 11).

Nach dem Sinn und Zweck einer Schichtzulage soll dem Arbeitnehmer oder Auszubildenden ein finanzieller Ausgleich dafür gewährt werden, daß der Einsatz im Schichtdienst erheblich auf seinen Lebensrhythmus einwirkt und dadurch zu Erschwerungen führt. Wer dagegen während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten am Blockunterricht teilzunehmen hat, braucht schichtarbeitstypische Nachteile und Erschwernisse nicht auf sich zu nehmen.

Der Auszubildende hat daher für die Zeit des Blockunterrichts keinen Anspruch auf eine Schichtzulage.

b) Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Entscheidung des Vierten Senats, wonach die Voraussetzungen für die Gewährung einer Psychiatrie-Zulage entfallen, wenn eine Auszubildende für den Beruf der Krankenschwester in einem Nervenkrankenhaus am Blockunterricht teilnimmt (Urteil vom 22. August 1990 - 4 AZR 565/89 - ZTR 1990, 521).



Auch der Fünfte Senat hat in seinem Urteil vom 6. März 1985 (- 5 AZR 8/84 - BAGE 48, 179 = AP Nr. 11 zu § 33 BAT) entschieden, daß Auszubildende in der Zeit, in der sie extern außerhalb ihrer Stammklinik in anderen Krankenhäusern ausgebildet werden, keine Psychiatrie-Zulage beanspruchen können, wenn die besonderen Erschwernisse in dieser Zeit nicht vorliegen.

c) Entgegen der Auffassung der Kläger folgt aus dem Sinn und Zweck bzw. dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen über die Zahlung einer Schichtzulage an Auszubildende nicht, daß die Kürzung der Zulage an Auszubildende auf drei Viertel der vollen Zulage für Angestellte gerade im Hinblick auf die Zeiten des Blockunterrichts erfolgt ist. Die Tarifvertragsparteien haben in § 11 Abs. 2 Krankenpflegeschüler-TV vielmehr ausdrücklich festgelegt, daß die Schüler die Schichtzulage "bei Vorliegen der Voraussetzungen" nach § 33 a BAT erhalten. Folglich besteht nach dem eindeutigen Wortlaut der tariflichen Bestimmung ein Anspruch auf die Schichtzulage nur dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 33 a BAT auch tatsächlich erfüllt sind. Diese Voraussetzungen liegen jedoch während der Teilnahme am Blockunterricht nicht vor, weil die Schüler nicht im Schichtdienst eingesetzt werden. Ein Verständnis der tariflichen Regelung, wie es die Kläger für richtig halten, würde dazu führen, daß auch diejenigen Krankenpflegeschüler nur die gekürzte Schichtzulage erhalten, deren theoretischer Unterricht nicht als Blockunterricht durchgeführt wird.

d) Schließlich findet auch die Auffassung der Kläger im Tarifvertrag keine Stütze, daß die Zulage für die Zeitdauer des Block-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unterrichts zu zahlen sei, weil die Erschwernisse des Schichtdienstes "nachwirken". Die tarifliche Regelung in § 33 a BAT stellt auf solche nach Beendigung des Schichtdienstes möglicherweise auftretende Belastungen bzw. auf eine möglicherweise erforderliche Regenerationszeit nicht ab.

Nach allem ist für die Zeit des Blockunterrichtes eine Schichtzulage nicht zu zahlen. Die von dem beklagten Land vorgenommene pauschalierte Zahlung der gekürzten Schichtzulage für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit ist von den Klägern nicht angegriffen worden.

Die Kosten der erfolglosen Revision haben die Kläger anteilig zu tragen, §§ 97, 100 Abs. 2 ZPO.

Matthes

Hauck

Mikosch

Burger

Tirre



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)